

Stadtwerke Friedberg (Hessen)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1, Artikel 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

zum 08. November 2006 ist die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV, Bundesgesetzblatt I 2006, Seite 2485) in Kraft getreten. Die Regelungen der NDAV haben unmittelbaren Einfluss auf die mit den Stadtwerken Friedberg, abgeschlossenen Netzanschlussverträge.

Wir weisen nach § 29 Abs. 1 NDAV alle im Niederdruck an unser Versorgungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmer darauf hin, dass Sie gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechtigt sind, die Anpassung ihres Netzanschlussvertrages basierend auf der AVBGasV an die geänderten rechtlichen Vorgaben der NDAV zu verlangen, sofern der Netzanschlussvertrag vor dem 13.07.2005 mit uns abgeschlossen wurde.

Für Netzanschlussverträge, die am, oder nach dem 13.07.2005 abgeschlossen wurden, gilt die NDAV unmittelbar, eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Soweit Sie von Ihrem Anpassungsrecht Gebrauch machen, werden wir die betroffenen Netzanschlussverträge an die jeweils gültige neue Verordnung (NDAV) anpassen.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Friedberg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)

1. Netzanschluss (§ 5–9 NDAV)

1.1. Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind auf Veranlassung des Anschlussnehmers unter Verwendung der von den Stadtwerken Friedberg zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen

1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Friedberg die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Friedberg veröffentlichten Pauschalsätzen.

1.4. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 12 m Länge), treten an die Stelle der Beträge aus dem Preisblatt gesondert ermittelte Preise. Erschwernisse wie z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse usw. berechtigen die Stadtwerke Friedberg die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Übliche Hausanschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.

1.5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Friedberg die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.6. Die Stadtwerke Friedberg sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.7. Der Brennwert beträgt durchschnittlich 10,2 kWh/m³ und hat eine sich aus den Bezugsverhältnissen ergebende Schwankungsbreite von ±0,2 kWh/m³.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 13,50 € (netto) 16,07 € (brutto) je kW Nennwärmeleistung, der angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Friedberg einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3, 1.4, 1.5 und/oder 2. nicht oder

nicht rechtzeitig nachkommt, sind die Stadtwerke Friedberg berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Friedberg auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Friedberg zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Friedberg die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Friedberg veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Friedberg an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind im Technischen Regelwerk des DVGW festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Friedberg veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 11. Mai 2007 in Kraft.

STADT FRIEDBERG (HESSEN)

Amtliche Bekanntmachung

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Friedberg nach Artikel 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV)

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Mai 2007 werden folgende „Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Friedberg“ als Anlage 1 zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 07. November 2006 (BgbI. Jahrgang 2006, Teil I Nr. 50) festgesetzt:

I. Hausanschlusskosten (§ 9 NDAV)

1.1 Für die Herstellung eines Hausanschlusses hat der Kunde den Stadtwerken folgende Kosten zu erstatten:

1.2 Für die Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilungsnetzes, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, der Hauptabsperreinrichtung, im oder außerhalb des Gebäudes, dem Mauerdurchbruch und Hauseinführungskombination, ggf. der Druckregelarmatur sowie den Tiefbauarbeiten und der Straßewiederherstellung erheben die Stadtwerke Friedberg einen Kostenbeitrag, nach Nennweite der Rohrleitung:

DN	25	40	50	80	100
netto Euro	1.250,00	1.350,00	1.750,00	2.250,00	3.000,00
brutto Euro	1.487,50	1.606,50	2.082,50	2.677,50	3.570,00

1.3 Bei einer Nennweite größer DN 100 sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

1.4 Für die Herstellung der Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Tiefbau und Rohrverlegung, ohne Wiederherstellung der Oberfläche erheben die Stadtwerke Friedberg einen Kostenbeitrag, nach Nennweite der Rohrleitung und je Meter Leitungslänge.

DN	25	40	50	80	100
netto Euro	70,00	70,00	80,00	80,00	100,00
brutto Euro	83,30	83,30	95,20	95,20	119,00

1.5 Bei einer Leitungslänge von mehr als 12 Meter im Privatgrundstück, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

1.6 Erschwernisse, z. B. Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und Anlagen berechtigen die Stadtwerke Friedberg die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

1.7 Die Kosten, die durch eine Änderung des Gashausanschlusses, oder Erweiterung der Gasanlage oder aus anderen Gründen entstehen, sind den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten.

1.8 Art, Zahl und Lage des Gashausanschlusses werden von den Stadtwerken Friedberg auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Der Anschlussnehmer ist in Wahrung seiner berechtigten Interessen daran zu beteiligen.

1.9 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonderen Fällen, auf Wunsch des Anschlussnehmers ein zweiter Hausanschluss verlegt, sind den Stadtwerken die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für die Vorhaltung des Gasversorgungsnetzes erheben die Stadtwerke Friedberg vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 13,50 Euro (netto), 16,07 Euro (brutto) je kW Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Friedberg einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

III. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

3.1 Die Stadtwerke schließen gemäß § 14 NDAV den Netzanschluss an das Verteilnetz an und nehmen ihn in Betrieb. Die Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. dem Gasdruckregelgerät darf nur vom Netzbetreiber, oder von einem in ein Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen errichtet, geändert, unterhalten und in Betrieb gesetzt werden.

3.2 Jede Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist mit den Vordrucken der Stadtwerke Friedberg zu beantragen.

3.3 Die, durch die Inbetriebsetzung entstehenden Kosten sind den Stadtwerken zu erstatten, ebenso die Kosten für die Beseitigung von Störungen, sofern sie durch die Kundenanlage entstanden sind, und der Wiederinbetriebsetzung bei gesperrten Gasanlagen.

IV. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 und § 26)

4.1 Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

V. Abrechnung, Abschlagszahlungen

5.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

5.2 Der Kunde leistet gleichbleibende zweimonatige Abschlagszahlungen auf die ihm nach Abs. 5.1 gestellte Rechnung. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.3 Die Höhe der Abschläge werden von den Stadtwerken entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die Stadtwerke können die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden ändern, wenn dieser einen erheblich abweichenden Verbrauch nachweist.

VI. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

6.1 Alle, auf Grundlage der Anlage 1 gestellten Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen werden, mit Ausnahme der Abschläge nach V Abs. 5.2, zwei Wochen nach Zugang fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug werden für die 1. Mahnung und jede weitere, eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben, die Gebühr ist Umsatzsteuerfrei.

VII. Umsatzsteuer

7.1 Die Bruttopreise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Jan. 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.

VIII. Inkrafttreten

8.1 Die Anlage 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage 2 vom 08. Mai 1987 außer Kraft.

Friedberg, den 11. Mai 2007

STADTWERKE FRIEDBERG (HESSEN)
Ihl, Erster Betriebsleiter

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Friedberg zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Friedberg alle zur Bildung des Grund-, Leistungs- und Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund-, Leistungs- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen.

Ablesung der Messeinrichtungen (§§ 8, 11 GasGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ables-

daten sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Friedberg sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen. Während des Abrechnungsjahres sind 6 gleiche Abschlagszahlungen (2-monatliche Teilbeträge) zu leisten, deren Höhe von den Stadtwerken festgesetzt wird, und zwar in der Regel unter Zugrundelegung der vorangegangenen Jahresrechnung; bei neuen Kunden zunächst nach Erfahrungswerten.

Rechnungen und Abschläge werden zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den Stadtwerken (Wertstellung) maßgeblich. Die Stadtwerke können die Abschlagsbeträge erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

Ein mit den Abschlagszahlungen gegenüber der Jahresrechnung zuwenig entrichteter Betrag ist nach Erhalt der Jahresrechnung auszugleichen. Ein zuviel entrichteter Betrag wird mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder auf Wunsch des Kunden zurückgezahlt.

Zahlungsweise und Folgen von Zahlungsverzug (§§ 16, 17 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder Banküberweisung zu leisten.

Im Fall einer Einzugsermächtigung stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift sind die Stadtwerke berechtigt, Aufwendersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen. Hat der Kunde für den Forderungsausgleich eine Einzugsermächtigung erteilt, so ist diese nur für die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle gültig. Im Falle eines Wohnungswechsels (Umzug) ist eine neue Einzugsermächtigung erforderlich.

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf der des von den Stadtwerken Friedberg angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Friedberg in folgender Höhe zu erstatten:

für die 1. Mahnung umsatzsteuerfrei	5,00 €
für jede weitere Mahnung sowie die Sperrankündigung umsatzsteuerfrei	5,00 €
für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei	31,48 €

zuzüglich der bei den Stadtwerken Friedberg durch die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 31,47 €
und für die Wiederherstellung netto 26,45 € brutto 31,47 €
bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Friedberg im Voraus verlangen.

Kündigung (§ 20 GasGVV)

Eine Kündigung durch den Kunden soll mindestens folgende Abgaben enthalten: Kundennummer, Datum des Auszugs, neue Rechnungsanschrift, Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Friedberg notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Friedberg die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Friedberg und dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Friedberg weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Information im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 11. Mai 2007 in Kraft.